Ein Ding der Möglichkeit Satzung

15.02.2020

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II. MITGLIEDSCHAFT	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Eintrittsgeld	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Kündigung	5
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 8 Tod eines Mitglieds	5
§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	5
§ 10 Ausschluss	6
§ 11 Auseinandersetzung	6
§ 12 Rechte der Mitglieder	7
§ 13 Pflichten der Mitglieder	7
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	7
§ 14 Organe der Genossenschaft	7
§ 15 Leitung der Genossenschaft	7
§ 16 Vertretung	8
§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	8
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	8
§ 19 Willensbildung	9
§ 20 Aufgaben und Pflichten der/des Bevollmächtigten	9
§ 21 Ausübung der Mitgliedsrechte	9
§ 22 Frist und Tagungsort	10
§ 23 Einberufung und Tagesordnung	10
§ 24 Versammlungsleitung	10
§ 25 Gegenstände der Beschlussfassung	10
§ 26 Mehrheitserfordernisse	11
§ 27 Entlastung	11
§ 28 Abstimmung und Wahlen	11
§ 29 Auskunftsrecht	12
§ 30 Protokoll	12
§ 31 Teilnahmerecht der Verbände	12
IV. EIGENKAPITAL	13
§ 32 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	13

	§ 33 Gesetzliche Rücklage	13
	§ 34 Andere Ergebnisrücklagen	13
	§ 35 Nachschusspflicht	14
	§ 36 Geschäftsjahr	14
	§ 37 Jahresabschluss und Lagebericht	14
	§ 38 Rückvergütung	14
	§ 39 Verwendung des Jahresüberschusses	14
	§ 40 Deckung eines Jahresfehlbetrages	15
V	I. LIQUIDATION	15
	§ 41 Liquidation	15
	§ 42 Bekanntmachungen	15
V	III. GERICHTSSTAND	15
	§ 43 Gerichtsstand	15

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- 1. Die Genossenschaft führt die Firma Ein Ding der Möglichkeit eG
- 2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Salderatzen, Gemeinde Waddeweitz (Niedersachsen)

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1. Zweck der Genossenschaft ist eine Gewinnerzielung zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung der Mitglieder.
- 2. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die Vermietung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum
 - b) die Bereitstellung gemeinschaftlich nutzbaren Flächen und gemeinsam nutzbarer Güter
 - c) die Organisation, der Betrieb und die Entwicklung des Seminarhotels
 - d) Organisation von Angeboten für die Kreativ- und Kulturwirtschaft
 - e) Wissenstransfer und Netzwerkbildung
- 3. Die Genossenschaft kann Grundstücke und Gebäude in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, veräußern, besitzen, bewirtschaften und betreuen.
- 4. Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- 5. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und b) die Zulassung durch die Generalversammlung.
- 4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 25 Abs. 2 Buchstabe g) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5. Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag von der Generalversammlung als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch die Generalversammlung. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Eintrittsgeld

Mit der Zeichnung des ersten Geschäftsanteil ist ein Eintrittsgeld sofort zu zahlen. Weitere Geschäftsanteile sind vom Eintrittsgeld befreit. Die Höhe des Eintrittsgeldes beträgt 2.000 Euro und wird bei Kündigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

Investierende Mitglieder haben kein Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 6 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 8),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9),
- e) Ausschluss (§ 10).

§ 6 Kündigung

- 1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen. Erstmalige Kündigungen können zum 31.12.2025 erfolgen.
- 2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen. Erstmalige Kündigungen können zum 31.12.2025 erfolgen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- 2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 8 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- 1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt; c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
 - e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
 - f) wenn es unbekannt verzogen oder seinen Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
- 2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.
- 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- 5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder die/der Bevollmächtigte sein.
- 6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Auseinandersetzung

- Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- 3. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- 4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Vorstandes hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere
 - a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
 - b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
 - c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
 - d) ein in § 4 zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.
- 2. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet Leistungen von mind. 5 Stunden pro Monat zum Erhalt und zur Instandsetzung des Sachvermögens der Genossenschaft zu leisten.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) den Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) die/der Bevollmächtigte

A. Der Vorstand

§ 15 Leitung der Genossenschaft

- 1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

4. Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und dem Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 16 Vertretung

- 1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Generalversammlung kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- 2. Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften einen ihm verantwortlichen Vertreter/eine ihm verantwortliche Vertreterin bestimmen und zur Durchführung dieser Geschäfte ermächtigen. Die Ermächtigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- 2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - d) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
 - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
 - h) über außerordentliche Kündigung von Anstellungsverträgen zu beschließen.
- 3. Der Vorstand hat der Generalversammlung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten. Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach der Aufstellung der/dem Bevollmächtigten vorzulegen.
- 4. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Generalversammlung auf, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.

- 2. Die Kandidaten*innen zur Wahl zum Vorstand werden von den Mitgliedern der Genossenschaft vorgeschlagen. Sie sollen ihr Amt nach dem Willen der Genossenschaft auf Dauer, d.h. auch länger als eine Amtsperiode ausüben können und wollen.
- 3. Die Amtsperiode des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet 2 Geschäftsjahre später mit der Generalversammlung, die dann erneut wählt.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten für Ihre Tätigkeit als Vorstand keine Vergütung.
- 5. Investierende Mitglieder können nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Willensbildung

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.
- 2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihr Stimmrecht in persönlicher Anwesenheit aus. Ist dies nicht möglich, ist eine Videokonferenz auch zulässig. Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.
- 4. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

B. Die/Der Bevollmächtigte

§ 20 Aufgaben und Pflichten der/des Bevollmächtigten

- 1. Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die/der Bevollmächtigte wahr.
- 2. Die Amtsperiode die/der Bevollmächtigte/n beginnt mit der Wahl und endet 2 Geschäftsjahre später mit der Generalversammlung, die dann erneut wählt.
- 3. Die/Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 4. Die Generalversammlung bestimmt eine/n Bevollmächtigte/n. Im Rahmen der Prüfung des
 - Jahresabschlusses übernimmt die/der Bevollmächtigte die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.
- 5. Die/Der Bevollmächtigte kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen.

C. Die Generalversammlung

§ 21 Ausübung der Mitgliedsrechte

- Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Es kann jedoch, wenn es verhindert ist, einem anderen Mitglied schriftlich eine Stimmvollmacht erteilen. Ein/e Bevollmächtigte/r kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

- 4. Investierenden Mitgliedern haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 5. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- 6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Frist und Tagungsort

- 1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2. Der Vorstand kann schriftlich mit Wochenfrist und unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
- 3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegen.
- 4. Gäste können an Generalversammlung teilnehmen, insbesondere noch nicht volljährige Kinder von Mitgliedern und andere Bewohner*innen. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Generalversammlung.

§ 23 Einberufung und Tagesordnung

- 1. Die Generalversammlung wird von der/dem Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung und Protokollanten*innen.
- 2. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- 3. Die Tagesordnung wird von Vorstand festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft k\u00f6nnen in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangen, dass Gegenst\u00e4nde zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angek\u00fcndigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- 4. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 24 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Bevollmächtigte oder sein/e Stellvertreter/in. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 25 Gegenstände der Beschlussfassung

- 1. Die Generalversammlung berät über:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG.
- 2. Die Generalversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und GuV samt Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - d) die Zuweisung und Verwendung gesetzlicher Rücklagen (§ 35),
 - e) die Zuweisung und Verwendung freier und zweckgebundener Rücklagen (§ 34),
 - f) die Verwendung des Reingewinns,
 - g) über die Zulassung des Erwerbs einer Mitgliedschaft,
 - h) die Entlastung von Vorstands und der/dem Bevollmächtigten,
 - i) die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und der/dem Bevollmächtigten,
 - j) den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - k) die Richtlinien über die Leistungen von Gemeinschaftshilfe durch die Mitglieder
 - I) die Änderung der Satzung,
 - m) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren*innen,
 - n) sämtliche Gegenstände, für die eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung nach Satzung oder Gesetz erforderlich ist,
 - o) die Genehmigung des Auswahlverfahrens für die Nutzer*innen und die Grundzüge der Nutzungsverträge.

§ 26 Mehrheitserfordernisse

- Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Nicht-Erreichen der Mindesteilnehmerzahl ist jede weitere Generalversammlung ohne Mindestteilnahmeranzahl beschlussfähig.
- 2. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 3. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 Buchstabe b), c), f), g), j) und l), genannten Fällen erforderlich.
- 4. Ein Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft erfordert die Teilnahme aller Mitglieder; in Anwesenheit oder in Vertretung (§ 21 Abs. 3).

§ 27 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und der/den Bevollmächtigten ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die/der Bevollmächtigte ein Stimmrecht.

§ 28 Abstimmung und Wahlen

- Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, die/der Bevollmächtigte oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

- 3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- 6. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 29 Auskunftsrecht

- Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder die/der Bevollmächtigte.
- 2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft.

§ 30 Protokoll

- 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- 2. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 3. Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- 4. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 31 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. EIGENKAPITAL

§ 32 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1. Der Geschäftsanteil beträgt EUR 10.000.
- 2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, 1 Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem genossenschaftliche Nutzfläche (Wohnraum und/oder dauerhafte Nutzung der Gewerberäume) überlassen werden oder überlassen worden sind, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer 4 Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.
- 3. Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- 4. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- 5. Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- 6. Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 7 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- 7. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 8. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

§ 33 Gesetzliche Rücklage

- 1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- 2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

§ 34 Andere Ergebnisrücklagen

1. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

2. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden

§ 35 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder der Genossenschaft haften mit ihrem Geschäftsguthaben.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 36 Geschäftsjahr

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses "Jahres.

§ 37 Jahresabschluss und Lagebericht

- Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2. Der Vorstand hat gemäß § 17 Abs. 2 Buchstabe d) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 3. Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- 4. Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 38 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt die Generalversammlung vor Aufstellung der Bilanz. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 39 Verwendung des Jahresüberschusses

- Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- 2. Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden. Der Gewinnanteil darf 5 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Die Art der Ausschüttung der fälligen Gewinnanteile wird jährlich bekanntgegeben.
- 3. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

- 4. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
- 5. Geschäftsanteile bzw. Geschäftsguthaben der ordentlichen Mitglieder werden nicht verzinst.
- 6. Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 1 % verzinst. § 21a GenG ist zu beachten.

§ 40 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- 3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 41 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

§ 42 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 43 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.